

Aktenzahl: h100.0-3/2018-10

Hohenems, 10.07.2020

Kundmachung

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., wird auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hohenems in ihrer Sitzung am 07.07.2020 kundgemacht:

Ortspolizeiliche Verordnung über das Verhalten auf öffentlichen Spielplätzen

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 i.d.g.F., wird, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in den beiliegenden Lageplänen ersichtlich gemachten und öffentlich zugänglichen Spielplätzen im Gemeindegebiet der Stadt Hohenems (GB 92004 Hohenems), konkret die Spielplätze
- a) „Am Dämmle“ (Spiel- und Tschutterplatz) auf GST-NR 2135/83 (nordwestlich Eisplatzstraße 32);
 - b) „Grillparzerstraße“ auf GST-NR 2135/62 und 2135/63 (östlich Grillparzerstraße 10 und Billrothstraße 9);
 - c) „Ledi“ auf GST-NR 6961/1 (südlich Hochquellenstraße 57);
 - d) „Noldinweg“ auf GST-NR 1253 und 1256 (nordwestlich Noldinweg 12);
 - e) „Pirminweg“ auf GST-NR 8864 (südlich Pirminweg 8);
 - f) „Roseggerstraße“ (Spiel- und Tschutterplatz) auf GST-NR 1298 und 1300 (nordwestlich Roseggerstraße 21);
 - g) „Schlossbergstraße“ auf GST-NR 4447/28 und 4447/8 (östlich Schlossbergstraße 13/15);
 - h) „Tiergarten“ (Spiel- und Tschutterplatz Tiergarten) auf GST-NR 4447/29 (östlich Im Tiergarten 16/17);
 - i) „Witzke“ (Freiraum Witzke) auf GST-NR 8822 und 8823 (nordöstlich Witzkestraße 30/32);
 - j) den dem Kindergarten „Kidla“ zugeordneten Spielplatz „Kidla“ auf GST-NR 8949 (Kaiserin-Elisabeth-Straße 1);
 - k) den dem Kindergarten „Reute“ zugeordneten Spiel- und Sportplatz „Reute“ auf GST-NR 4812/2 (Reutestraße 21);
 - l) den dem Sonderpädagogischen Zentrum Herrenried zugeordneten Spielplatz „SPZ“ auf GST-NR 2135/97 (Konrad-Renn-Straße 14);

- m) den der Volksschule Markt zugeordneten Spielplatz/Pausenhof „VS Markt“ auf GST-NR .14 und .828 (Kirchplatz 1 und 3);
 - n) den der Volksschule Schwefel zugeordneten Spielplatz/Sportplatz „VS Schwefel“ auf GST-NR 8941 (Oberer Stockenweg 10);
 - o) „Spiel- und Tschutterplatz Witzke“ auf GST-NR 8850 (nördlich der Wohnanlage Luciusstraße 18 – 22)
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind die in Abs. 1 nicht angeführten, durch umschlossene Umzäunung nicht öffentlich zugänglichen, den Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen zur ausschließlichen Nutzung zugeordneten Spielplätze.

§ 2

Verbote, Gebote

- (1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:
 - a) die Nutzung für spielplatzfremde Zwecke;
 - b) der Aufenthalt in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr;
 - c) das Fahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
 - d) das Fahren mit Fahrrädern;
 - e) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
 - f) der Konsum von Alkohol, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;
 - g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
 - h) das Einbringen und die Verwendung von Glasbinden und Glasbehältnissen.
 - i) der Verzehr sowie die Verwendung von Tabakerzeugnissen als auch von verwandten Erzeugnissen wie Elektronischen Zigaretten, pflanzlichen Raucherzeugnissen und neuartigen Tabakerzeugnissen (wie Tabakerhitzer u.dgl.) sowie Wasserpfeifen in den in den beiliegenden Planunterlagen farblich markierten Bereichen der Spielflächen für Kleinkinder und Kinder
- (3) Folgende Handlungen sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:
 - a) das Tragen von Helmen bei der Benutzung der Spielgeräte;
 - b) die Benutzung der Spielgeräte bei Frost oder Schnee.
- (4) Die öffentliche Nutzung der in § 1 Abs. 1 lit. j und k angeführten Spielplätze ist nur außerhalb der Betriebszeiten der Kindergärten, welchen sie zugeordnet sind, zulässig.

§ 3

Verwaltungsübertretung

Die Übertretung der Verbote in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird diese von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Stadtvertretung:

Dieter Egger
Bürgermeister

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am	<u>13.07.2020</u>	_____
von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am	<u>28.07.2020</u>	_____

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.